EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

INFORMATIONEN

DIE KOMMISSION

RICHTLINIEN UND ENTSCHEIDUNGEN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Mai 1966

über die Gewährung eines Zollkontingents für Ferrosilizium an das Königreich der Niederlande

(Der niederländische Text ist allein verbindlich)

(66/341/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf das Protokoll Nr. XI über bestimmte Ferrolegierungen im Anhang zum Abkommen von Rom vom 2. März 1960 über die im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehene Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G, insbesondere auf Artikel 1 Absatz b),

gestützt auf die Schreiben vom 13. Mai und 10. November 1965, mit denen das Königreich der Niederlande für das Jahr 1966 die Gewährung eines zollfreien Zollkontingents von 4500 t für Ferrosilizium der Tarifnummer 73.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Vor dem 1. Januar 1961 hat das Königreich der Niederlande Ferrosilizium zollfrei eingeführt; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 10 v. H. Der antragstellende Mitgliedstaat hat folgende statistische Angaben geliefert:

(In Tonnen)

	1960	1961	1962	1963	1964	1965
Verbrauch	3 796	5 014	4 761	4 564	5 822	6 000 (Schätzung)
Eigenerzeugung	—	—	—	—	—	—
Einfuhren aus:						
— dritten Ländern	3 129	4 152	4 144	3 931	4 782	3 325 (9 Monate)
— EWG-Ländern	729	1 181	725	698	1 278	1 796 (9 Monate)
Gesamtausfuhren	62	319	108	65	238	116 (9 Monate)

Ferrosilizium wird in dem antragstellenden Mitgliedstaat nicht erzeugt. Die Erzeugermitgliedstaaten melden ausfuhrfähige Mengen, die bei weitem den gesamten Einfuhrbedarf der anderen Mitgliedstaaten und insbesondere den Bedarf des Königreichs der Niederlande an Ferrosilizium decken sollen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die verarbeitenden Industrien des Königreichs der Niederlande mit den Lieferanten der Gemeinschaft Fühlung aufgenommen haben, um sich nach deren tatsächlichen Versorgungsmöglichkeiten zu erkundigen. Aus den Antworten dieser Lieferanten geht hervor, daß sie im allgemeinen dem antragstellenden Mitgliedstaat nur ungenügende Mengen der betreffenden Ware liefern könnten. Dieser Unterschied zwischen den Erklärungen der Erzeugermitgliedstaaten und den Angaben der Lieferanten der Gemeinschaft über die zur Ausfuhr in das Königreich der Niederlande verfügbaren Mengen läßt sich dadurch erklären, daß die kommerzielle und gegebenenfalls technische Anpassung noch eine gewisse Zeit erfordern wird, bis die Erzeugermitgliedstaaten in vollem Umfang den Bedarf der Ferrosilizium verarbeitenden Industrien und insbesondere den Bedarf des antragstellenden Mitgliedstaats decken können. So kann festgestellt werden, daß die Versorgung mit der betreffenden Ferrolegierung in der Gemeinschaft gegenwärtig unzureichend ist.

Der Antrag des Königreichs der Niederlande stützt sich auf die Tatsache, daß seine Versorgung bis heute in hohem Maße von Einfuhren aus dritten Ländern abhängt. Seit der Angleichung der nationalen Zollsätze an diejenigen des Gemeinsamen Zolltarifs wird auf aus dritten Ländern eingeführtes Ferrosilizium ein Zoll erhoben. Ferrosilizium dient zur Herstellung von Eisen- und Stahlerzeugnissen, deren Markttendenz zur Zeit rückläufig ist. Die Ferrosilizium verarbeitenden Industrien des antragstellenden Mitgliedstaats sind im Vergleich zu ihren Partnerländern, bei denen Erzeugung und Verbrauch völlig angepaßt oder sogar integriert sind, benachteiligt. Unter diesen Umständen kann die unzureichende Versorgung in der Gemeinschaft sich nachteilig auf die verarbeitenden Industrien des Königreichs der Niederlande auswirken.

Die Gewährung von Zollkontingenten auf Grund des Protokolls Nr. XI zugunsten eines einzigen Mitgliedstaats ist eine Abweichung von der normalen Zeitfolge der schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs, um Nachteilen zu begegnen, die sich für die Versorgung eines Mitgliedstaats aus dem Übergang von der nationalen Zolltarifgesetzgebung, wie sie bis zur ersten Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs bestand, zur Zolltarifgesetzgebung der Gemeinschaft ergeben können.

Bei der Ausübung ihrer Ermessensbefugnis auf dem Gebiet der Zollkontingente muß die Kommission das Protokoll Nr. XI unter Berücksichtigung der Artikel 2, 3 und 9 des Vertrages sowie unter Beachtung der Richtlinien des Artikels 29 anwenden.

In der Gemeinschaft übersteigen die theoretisch zur Ausfuhr verfügbaren Mengen an Ferrosilizium bei weitem den Gesamtbedarf, den die antragstellenden Mitgliedstaaten für diese Ferrolegierung angeben. Die Erfordernisse einer Anpassung des Produktionssektors der Gemeinschaft und der verarbeitenden Industrien der antragstellenden Mitgliedstaaten dürften für die betreffenden Erzeuger kein Hindernis darstellen, im Laufe des Jahres den Gemeinschaftsbedarf und insbesondere den Bedarf des antragstellenden Mitgliedstaats schon in erheblichem Umfang zu decken.

Bei der Beurteilung der Nachteile, denen der antragstellende Mitgliedstaat begegnet, ist zu berücksichtigen, daß die betreffende Ferrolegierung zur Herstellung von Eisen- und Stahlerzeugnissen verwendet wird, auf deren Markt ein lebhafter Wettbewerb herrscht.

Die vorstehend geschilderte Lage läßt erkennen, daß dem antragstellenden Mitgliedstaat nicht unerhebliche Nachteile entstehen und daß angesichts der Notwendigkeit, die Versorgung der Gemeinschaft mit diesem Grundstoff sicherzustellen, diese Nachteile eine Abweichung von dem Gebot einer zeitgerechten Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs rechtfertigen.

Auf Grund der vorstehenden Angaben und der seit 1963 zu verzeichnenden Steigerung des Verbrauchs kann dieser für 1966 auf 6000 t geschätzt werden. Da das Königreich der Niederlande keine Eigenproduktion besitzt, muß es in dieser Höhe Einfuhren jeglicher Herkunft tätigen. Bis 1964 hat der antragstellende Mitgliedstaat im allgemeinen keine erheblichen Mengen an Ferrosilizium aus anderen Mitgliedstaaten eingeführt. Die gegenwärtig für die neun ersten Monate des Jahres 1965 verfügbaren Zahlen zeigen jedoch gegenüber den Vorjahren eine beträchtliche Zunahme der Gemeinschaftslieferungen. Aus diesen Zahlen geht nämlich hervor, daß die Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten eine in den früheren Jahren noch nie erreichte Höhe erlangen. Diese Entwicklung dürfte bestätigen, daß die in der Gemeinschaft verfügbaren Mengen im Jahr 1966 zu einem großen Teil den niederländischen Einfuhrbedarf decken könnten. Dies gilt im übrigen auch für die antragstellende Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion, deren Gesamtbedarf für 1966 auf 22 000 t festgestellt wurde. Unter diesen Umständen erscheint es bei der gegenwärtigen Lage zweckmäßig, sich zur Schätzung des Bedarfs aller antragstellenden Mitgliedstaaten an Einfuhren aus dritten Ländern an eine Menge von 12 600 t, d. h. an das im Rahmen des GATT zollfrei konsolidierte Zollkontingent für Ferrosilizium zu halten. Um jedoch späteren, unter Umständen auftretenden Versorgungsschwierigkeiten in der Gemeinschaft zu begegnen, ist ein weiteres Konsultationsverfahren aller Mitgliedstaaten in absehbarer Zeit geplant. So wird mit der augenblicklichen Beschränkung auf die konsolidierte Kontingentsmenge einer anderen Gesamtlösung, die sich als zweckmäßig erweisen könnte, nicht vorgegriffen. Unter diesen Umständen ist es angemessen, die vorgenannten Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihres jeweiligen Einfuhrbedarfs an der konsolidierten Kontingentsmenge zu beteiligen. Derart berechnet beläuft sich die Kontingentsmenge für die Niederlande auf 2700 t.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen erscheint ein zollfreies Zollkontingent von 2700 t angemessen.

Aus der Gesamtsituation dieser Ware, deren wesentliche Elemente vorstehend geschildert werden, kann geschlossen werden, daß dieses Zollkontingent derart bemessen ist, daß — insbesondere wegen einer Verfälschung der Wettbewerbslage der Enderzeugnisse — keine Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten zu befürchten ist.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile.

Aus der oben geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß diese nach dem Protokoll Nr. XI nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrien des betroffenen Mitgliedstaats gewährt werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie im Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Königreich der Niederlande wird für seine Einfuhren aus dritten Ländern zur Verarbeitung im Inland ein zollfreies Zollkontingent in Höhe von 2700 t für Ferrosilizium der Tarifnummer 73.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführte Ware unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffende Ware mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt wird.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zum 31. Dezember 1966.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 12. Mai 1966

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Robert MARJOLIN